

brauch machte, aufgefordert worden war, stehenzubleiben“ /37/ Die Auslegung des Schwurgerichts, der Angeklagte habe „ohne Warnung“ geschossen, könnte, so meinte der Bundesgerichtshof, das Strafmaß zuungunsten Kolleys beeinflusst haben. Das bedeutet nichts anderes, als daß man einer neuen SA bereits wieder Ordnungsfunktionen zuerkennt und im Wege der Judikatur allmählich eine Situation reproduziert, wie sie in der hitlerfaschistischen Ära durch das völlige

/37/ Süddeutsche Zeitung vom 6. April 1971.

Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane

Auf Einladung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und **Ministers der Justiz**, Dr. Wünsche, besuchte der Justizminister der Volksdemokratischen Republik Jemen (VDRJ), Adel Mahfood Khalifa, mit einer Delegation führender Juristen dieses Landes vom 22. März bis 3. April 1971 die DDR.

Am 1. April 1971 Unterzeichneten die Justizminister der DDR und der VDRJ einen Staatsvertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen. Außerdem wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, in der ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Justizministerien über die weitere Gestaltung der Rechtsordnung in der DDR und in der VDRJ vorgesehen ist.

Während ihres Aufenthalts, der zur weiteren Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beitrug, informierten sich die Gäste aus der VDRJ über Aufgaben und Arbeitsweise des Ministeriums der Justiz der DDR bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit. In Gesprächen mit dem Generalstaatsanwalt der DDR, dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Minister des Innern machten sich die Mitglieder der Delegation aus der VDRJ insbesondere mit dem Zusammenwirken der zentralen Rechtspflege- und Sicherheitsorgane bekannt.

Mit Interesse verfolgten die Juristen aus der VDRJ die Tätigkeit verschiedener staatlicher und gesellschaftlicher Gerichte bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, anderen Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten. An der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ verschafften sie sich einen Überblick über das System der Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten.

Der **Generalstaatsanwalt der DDR**, Dr. Streit, weilte mit einer Delegation von Staatsanwälten vom 8. bis 12. März 1971 in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. Der Besuch, der auf Einladung des Generalstaatsanwalts der CSSR, Dr. FCjes, stattfand, diente der weiteren Entwicklung und Festigung der Beziehungen zwischen den Staatsanwaltschaften beider Länder.

Während des Aufenthaltes der Delegation wurden vielfältige Erfahrungen über die sozialistische Strafrechtspflege ausgetauscht. Beide Generalstaatsanwälte stellten übereinstimmend fest, daß die in der DDR und in der CSSR erzielten Erfolge bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung ihre feste Grundlage in der breiten Einbeziehung der Bevölkerung in die Strafrechtspflege haben.

Die Mitglieder der Delegation würden vom Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der CSSR, Prof. Dr. Laco, vom Minister der Justiz, Dr. Kucera, und vom Vorsitzenden des Obersten Gerichts der CSSR, Dr. Pfichystal, zu Gesprächen empfangen. Generalstaatsanwalt Dr. Streit und Minister Dr. Kucera Unterzeichneten eine Vereinbarung über die weitere Vervollkommnung der Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen.

Am 15. April 1971 fand im **Ministerium der Justiz** eine **Tagung mit den Direktoren der Bezirksgerichte** statt, in der der Minister der Justiz, Dr. Wünsche, über die Ergebnisse der Aussprachen mit den Bezirksgerichts-

Gleichsetzen der bewaffneten Formationen der Nazi-partei mit den offiziellen Staatsorganen charakterisiert war.

Von einem System, in dem eine solche Judikatur möglich ist, ist nicht zu erwarten, daß es seine Politik in der Kriegsverbrecherfrage revidiert — auch nicht und erst recht nicht, wenn, wie im Falle der französischen Abwesenheitsurteile, die Opfer der faschistischen Verbrechen bereits über die Täter geurteilt haben.

direktoren berichtete, die unter Mitwirkung des Obersten Gerichts Anfang 1971 durchgeführt worden waren (vgl. NJ 1971 S. 209).

Minister Dr. Wünsche bezeichnete es als eine ständige Aufgabe der Leitungstätigkeit sowohl des Ministeriums der Justiz als auch der Gerichte, die Einheit von zentraler Leitung in den Grundfragen und weitgehender Eigenverantwortung der Bezirks- und Kreisgerichte zu verwirklichen. Die Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte müsse sich darauf konzentrieren, die Direktoren der Kreisgerichte zu befähigen, ihrer Verantwortung bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerecht zu werden. Das bedeute u. a., ihnen bei der Umsetzung und Verwirklichung zentraler und bezirklicher Leitungsdokumente sowie bei der Rationalisierung der gerichtlichen Tätigkeit zu helfen, wobei mehr als bisher der unterschiedliche Entwicklungsstand der Leitungstätigkeit in den Kreisgerichten zu berücksichtigen sei.

Die Direktoren der Bezirksgerichte wurden über eine Reihe von Maßnahmen des Ministeriums der Justiz zur Gestaltung der Leitungsbeziehungen zwischen den Bezirksgerichten und dem Ministerium der Justiz sowie zwischen den Bezirks- und Kreisgerichten informiert.

Ferner beschäftigte sich die Tagung mit Problemen der Auswahl und der Ausbildung juristischer Kader. Dabei wurde insbesondere der Beitrag der Gerichte zur Betreuung der Studenten und Assistenten im Hinblick auf die Qualität und gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung der kommenden Jahre und Jahrzehnte hervorgehoben.

*

Gegenstand einer Arbeitsberatung im **Ministerium der Justiz** am 15. April 1971, an der Vertreter des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts sowie Richter von Bezirksgerichten teilnahmen, war der Austausch von Erfahrungen, die mit der Einführung der Muster für Klagen und Klageerwiderungen in Ehesachen gemacht worden waren.

Sektorenleiter Eberhardt (Ministerium der Justiz) wies darauf hin, daß die Einführung der Muster eine gründliche ideologische und fachliche Vorbereitung der Mitarbeiter, insbesondere der Sekretäre, sowie eine entsprechende Arbeitsorganisation des Gerichts voraussetzt. Wo die objektiven und subjektiven Voraussetzungen noch nicht vorlägen, sei die Einführung der Muster zurückzustellen. Eine formale Arbeit mit den Mustern könne negative gesellschaftliche Auswirkungen haben.

In der Diskussion wurde festgestellt, daß die bei der Erprobung der Muster an verschiedenen Gerichten gesammelten Erfahrungen in den jetzigen Vordrucken verallgemeinert sind und eine Hilfe für die Praxis sein werden. Bei denjenigen Kreisgerichten, die bereits seit längerer Zeit mit den Mustern arbeiten, hat sich die Anzahl der zum Aussöhnungstermin vorliegenden Klageerwiderungen erheblich erhöht, wenn auch das Niveau noch nicht immer den Anforderungen entspricht. Das Muster für Klageerwiderungen wird aber nur dann die von ihm erwartete Wirkung auslösen, wenn es dem Verklagten zusammen mit einer den Forderungen der Ziff. 3.2. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70) entsprechenden Klageschrift zugestellt